

Hugo's Voice e.V.
Förderverein
der
Hugo-Gaudig-Schule

Satzung

[§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins](#)

[§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit](#)

[§ 3 Mitgliedschaft](#)

[§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten](#)

[§ 6 Mitgliedsbeiträge](#)

[§ 7 Organe des Vereins](#)

[§ 8 Der Vorstand](#)

[§ 9 Der Beirat](#)

[§ 10 Mitgliederversammlung](#)

[§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung](#)

[§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung](#)

[§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften](#)

[§ 14 Satzungsänderung](#)

[§ 15 Vereinsauflösung](#)

[§ 16 Abschlussbestimmung](#)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Förderverein der Hugo-Gaudig-Schule führt den Namen " „Hugo's Voice e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 12101 Berlin, Boelckestr. 58-62.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 AO (Abgabenordnung)

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - die pädagogische Arbeit an der Hugo-Gaudig-Schule zu fördern
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern sowie den in der Region ansässigen Firmen und Behörden und freien Trägern zu fördern
 - sowie die kulturübergreifende Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu fördern.
 - die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen
- (2) Der Vereinszweck soll z.B. mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Themen
 - Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzielle Unterstützung der Schule
 - Unterstützung der Herausgabe einer Schul- bzw. einer Schülerzeitung
 - Finanzielle Unterstützung einzelner Schüler/innen bei Schulveranstaltungen
 - Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet die Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die

Hugo- Gaudig- Schule (ehemals Realschule; jetzt Integrierte Sekundarschule) erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt.
- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag festgesetzt. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Beirat

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem/ der Kassenwart/in

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,00 belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 3/4 Mehrheit. Der /die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, er macht die fälligen Steuererklärungen und sorgt dafür, dass der Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften 1 immer aktuell ist bzw. die Gemeinnützigkeit immer gewährleistet ist.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl gewählt. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag muß der Vorstand geheim gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 seiner Mitglieder.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die zu fördernden Vorhaben und Projekte.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in den von der Satzung festgelegten Vereinsaufgaben.
- (3) Der Beirat hat vermittelnde Funktion bei Unstimmigkeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform (E- mail, Schreiben, Briefpost) einzuladen und über eine öffentliche Bekanntmachung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens 1x im Jahr geprüft. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

- (6) Beratung über geplante Verwendung der Mittel, Entscheidung über eingereichte Anträge
- (7) Änderung der Satzung
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende(r) oder ein(e) von ihm / ihr bestellte(r) Vertreter/in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem / der jeweiligen Leiter/in der Sitzungen und von dem / der Schriftführer/in abzuzeichnen.
- (2) Der Jahresbericht wird bei der nächsten, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, nicht verlesen, sondern jedes Mitglied hat das Anrecht auf Einsicht.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind der Mitgliederversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Bezirksamt von Berlin, Tempelhof- Schöneberg, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Hugo-Gaudig-Schule außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.

§ 16 Abschlussbestimmung

- (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____errichtet.

Berlin, _____

gez. Unterschriften

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.